

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 32/0007/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	15.08.2016
		Verfasser:	
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
14.09.2016	HA	Anhörung/Empfehlung	
14.09.2016	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:**Für den Hauptausschuss:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat der Stadt, den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen als Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Für den Rat der Stadt Aachen:

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlung des Hauptausschusses, beschließt der Rat der Stadt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Philipp

Oberbürgermeister

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27.03.2012 dürfen in der Stadt Aachen in der historischen Altstadt innerhalb des Grabenringes sowie in den Stadtteilen Burtscheid und Kornelimünster Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen für die Dauer von acht Stunden geöffnet haben.

Mit Verabschiedung des Ladenöffnungsgesetzes ging die Zuständigkeit zur Regelung der Ladenöffnungszeiten von der Bezirksregierung auf die örtlichen Ordnungsbehörden über. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung der Bezirksregierung hatte keine Gültigkeit mehr.

Der insoweit ergangenen Verfügung der Bezirksregierung vom 13.12.2006 folgend, wurden die bis dahin geltenden und bewährten inhaltlichen Regelungen zur Freigabe der Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen – in Absprache mit dem Einzelhandelsverband – unverändert in die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen vom 14. Februar 2007 übernommen. Diese Verordnung hat bis heute noch Gültigkeit.

Vor dem Hintergrund der zum 30. April 2013 erfolgten Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW und festzustellender Probleme in der Umsetzung, sind aus Gründen der Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit Anpassungen dieser städtischerseits erlassenen Ordnungsbehördlichen Verordnung angezeigt.

Die in § 6 (2) des Ladenöffnungsgesetzes bislang enthaltene Ermächtigung für die in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus gelegenen Verkaufsstellen zur Öffnung an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen beinhaltet die Erlaubnis zum Verkauf von den Waren, die in den jeweiligen Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten kennzeichnend sind. Daneben dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen verkauft werden.

Da die insoweit einschlägige Bestimmung des § 1 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Aachen die „für diese Orte kennzeichnenden Waren“ erst im 2. Halbsatz nennt, ist – aus Gründen der Rechtssicherheit – die vom Gesetzgeber im Ladenöffnungsgesetz und der Landesverordnung vorgegebene Formulierung zu übernehmen.

Diese benennen, dem Schutzzweck der Sonn- und Feiertagsruhe folgend, die den jeweiligen Ort kennzeichnenden Waren zuerst, womit klargestellt wird, dass die übrigen dort genannten Waren lediglich einen Annex darstellen.

Darüber hinaus wurden die von einer Freigabe für die Ladenöffnung ausgenommenen Feiertage mit der Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 erweitert um

- den Ostersonntag,
- Pfingstsonntag,
- zwei Adventssonntage,
- den 1. und 2. Weihnachtstag sowie
- den 1. Mai, den 3. Oktober und den 24. Dezember, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen.

Die städtische Verordnung ist in ihrem § 1 (2) entsprechend anzupassen.

Das gleiche gilt für die Notwendigkeit der Anpassung des Bußgeldrahmens in § 2 (2) der städtischen Verordnung, der mit Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 von 500,- € auf 5.000,-€ angehoben wurde.

Mit Neuerlass der Verordnung ist die bisherige Verordnung aufzuheben.

Anlage/n:

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen vom 14.02.2007
- Erlass der Bezirksregierung vom 13.12.2006
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27.03.2012
- Änderung des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 30.04.2013

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und
Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen
vom20

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV.NRW. S. 208) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765, ber. S. 793) wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) In der historischen Altstadt innerhalb des Grabenringes sowie in den Stadtteilen Burtscheid und Kornelimünster dürfen Verkaufsstellen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.
- (2) Von vorstehender Regelung ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen sowie der Fronleichnamstag.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet oder während dieser Zeit andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen vom 14.02.2007 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungsbehördengesetzes sowie des Ladenöffnungsgesetzes NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den

Philipp
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aachen vom 14.02.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 14.02.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

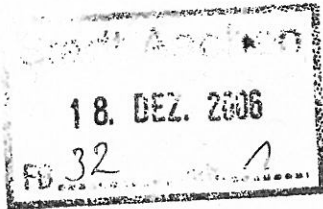
- (1) In der historischen Altstadt innerhalb des Grabenringes sowie in den Stadtteilen Burtscheid und Kornelimünster dürfen Verkaufsstellen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frischen Früchten, Zeitungen sowie Waren, die für diese Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte kennzeichnend sind, geöffnet sein.
- (2) Von vorstehender Regelung sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW sowie der Fronleichnamstag ausgeschlossen.

§ 2

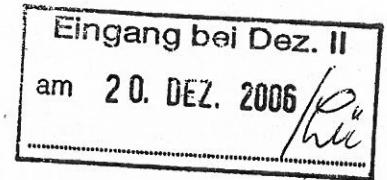
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder während dieser Zeit andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.



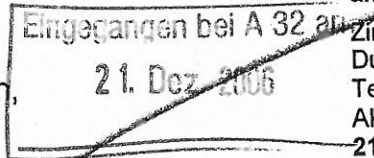
Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung, 50606 Köln
Oberbürgermeister/in
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Eichel

Landräte
Aachen, Bergheim, Düren,
Bergisch. Gladbach, Euskirchen,
Heinsberg, Gummersbach
und Siegburg



annelore.eichel@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 3
Durchwahl: (0221) 147 - 2116
Telefax: (0221) 147 - 2305
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
21.03.

Datum: 13.12.2006

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus

Anlagen: 2

Am 21.11.2006 wurde auf Grund der §§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 3 LÖG NRW die Verordnung über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) (GV.NRW. S. 527 vom 24.11.2006) erlassen.

Die LadenöffnungsVO bestimmt die Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Tourismus, in denen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen.

Für die Freigabe der Tage sind gem § 6 Abs. 4 LÖG NRW nunmehr die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen im Regierungsbezirk Köln vom 12.07.2006 (ABl. Köln 2005 S. 101) besitzt keine Gültigkeit mehr. Es bleibt Ihnen unbenommen, inhaltlich die Regelungen der bisherigen Verordnung auf kommunaler Ebene zu übernehmen.

Als Anlage habe ich Ihnen Kopien der Verordnungen beigelegt.

Im Auftrag

(Dr. Becker)

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien 3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz
Überweisungen an LK Köln: Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

7113

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 1.7.2016

**Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(LadenöffnungsVO)
Vom 27. März 2012 (Fn 1)**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 3 und 9 Absatz 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird verordnet:

§ 1

**Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

Die in der **Anlage** aufgeführten Orte oder Ortsteile sind Orte im Sinne von § 6 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes.

§ 2

**Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen
auf Flughäfen**

(1) Internationale Flughäfen im Sinne des § 9 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes sind:

1. der Flughafen Düsseldorf;
2. der Flughafen Köln/Bonn;
3. der Flughafen Münster/Osnabrück.

(2) Die Gesamtfläche der Verkaufsstellen darf auf dem Flughafen Düsseldorf 9 000 m², auf dem Flughafen Köln/Bonn 6 000 m² und auf dem Flughafen Münster/Osnabrück 4 000 m² nicht überschreiten. Höchstens die Hälfte der Gesamtfläche der Verkaufsstellen darf außerhalb des sensiblen Sicherheitsbereiches gemäß Artikel 1 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1138/2004 der Kommission vom 21. Juni 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Definition der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche auf Flughäfen liegen.

(3) Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle darf nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern.

§ 3 (Fn 2)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen :

Anlage

Fußnoten :

Fn 1 GV. NRW. S. 158, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2012; geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 381), in Kraft getreten am 29. Juni 2013.

Fn 2 § 3 und Anlage geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 381), in Kraft getreten am 29. Juni 2013.

Copyright 2016 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

in der Stadt **Neuss** die Skihalle Neuss

Stadt Rees

in der Stadt **Solingen** der Stadtteil Burg a.d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg

in der Stadt **Velbert** der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 und der historische Stadtkern des Stadtteils Langenberg

in der Stadt **Wesel** im Ortsteil Flüren die Grav-Insel

in der Gemeinde **Wachtendonk** der Historische Stadtkern und der Friedensplatz

in der Stadt **Xanten** das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31.12.1974

Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt **Aachen** die historische Altstadt innerhalb des Grabenrings sowie die Stadtteile Burtscheid und Kornelimünster

in der Gemeinde **Aldenhoven** der Ortsteil Aldenhoven

Stadt Bad Honnef

Stadt Bad Münstereifel

in der Gemeinde **Blankenheim** der Ortsteil Blankenheim (Ahr)

in der Bundesstadt **Bonn** im Stadtteil Mehlem die Austraße zwischen Rheinufer und Deichmanns Aue, Von-Sandt-Ufer zwischen Rheinallee (Fähre) und Rheinstraße, die Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, die Charles-de-Gaulle-Straße, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

in der Stadt **Brühl** das Gebiet des Schlosses Augustusburg und des Schlossparkgeländes, des Freizeitparks „Phantasialand“ und des Erholungsparks Ville

Stadt Burscheid

in der Gemeinde **Dahlem** der Ortsteil Kronenburg

in der Stadt **Eschweiler** das Erholungsgebiet Blausteinsee

Gemeinde Gangelt

in der Stadt **Gummersbach** die Stadtteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach

in der Stadt **Heimbach** die Stadtteile Heimbach und Hasenfeld

Gesetz über die Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz
vom 16. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, in Kraft getreten am 18. Mai 2013.

§ 6 (Fn 3)

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

- (1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Orte nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.
- (4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.
- (5) **Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 sind ausgenommen:**
 1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
 2. Ostersonntag,
 3. Pfingstsonntag,
 4. zwei Adventssonntage,
 5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
 6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.